

II- 560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
3002/49-Pr/76

353/AB

1976 -06- 25

zu 321/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

zu Z 321/J-NR/1976.

Die schriftliche Anfrage der Abg.z.NR Zeillinger und Genossen (321/J-NR/1976), betreffend Novellierung des Urheberrechtsgesetzes - Privatzimmervermieter, beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Ich beabsichtige, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der das zuletzt am 16.12.1972 novellierte Urheberrechtsgesetz zum Gegenstand hat.

Zu 2: Aller Voraussicht nach wird der Ministerialentwurf im Spätherbst 1976 fertiggestellt sein.

Zu 3: Eine neuerliche Novellierung des Urheberrechtsgesetzes ist aus folgenden Gründen notwendig:

a) Österreich beabsichtigt seit längerem, die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Fassung, das Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger und das Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale zu ratifizieren und dem Welturheberrechtsabkommen in der in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Fassung beizutreten. Aus diesem Anlaß müssen einige Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes den internationalen Übereinkommen angepaßt werden.

b) Seit geraumer Zeit drängen die Interessenvertretungen der Urheber und der ausübenden Künstler u.a. mit großem Nachdruck darauf, für die sogenannte private

Tonbandüberspielung einen Anspruch auf angemessene Vergütung einzuführen. Dem Wunsch der Urheber und der Leistungsschutzberechtigten, ihnen für Fälle einer Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch Festhalten durch Rundfunk gesendeter Werke auf einem Bild- oder Schallträger oder durch Übertragung eines auf einem Bild- oder Schallträger festgehaltenen Werkes auf einen anderen Bild- oder Schallträger einen Anspruch auf angemessene Vergütung zuzubilligen, kann von vornherein Berechtigung nicht abgesprochen werden. Diesem Wunsch stehen allerdings starke Widerstände entgegen.

c) Die in letzter Zeit im Zusammenhang mit Gemeinschaftsantennenanlagen und dem Kabelfernsehen aktuell gewordenen urheberrechtlichen Fragen bedürfen einer Regelung. Wo im einzelnen die Grenze zwischen einem dem Urheber vorbehaltenen Sendevorgang und einem freien Empfang zu ziehen ist, war bis vor kurzem offen. Der Oberste Gerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung ausschließlich auf das Merkmal der Öffentlichkeit abgestellt. Da diese Abgrenzung in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend ist, ist es notwendig, das Urheberrechtsgesetz zu ändern.

d) Die derzeitige freie Werknutzung für den eigenen Gebrauch deckt nicht alle Fälle, in denen heute fotokopiert oder abgelichtet wird. Die Urheber haben diese Rechtslage in zwei Testprozessen durch den OGH klarstellen lassen. Da man einerseits die Allgemeinheit nicht vom technischen Fortschritt ausschließen kann, andererseits aber die Urheber durch die modernen Vervielfältigungsmethoden sicherlich Nachteile erleiden, ist eine Neuregelung dieses Vervielfältigungsproblems notwendig. Aus diesem Anlaß sollte die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch umfassend neu geregelt werden.

In den zu b bis d genannten Punkten sind die Gespräche im Gange; Endgültig läßt sich noch nicht sagen, insbesondere auch noch nicht, ob alle diese Punkte bereits in dem in Aussicht genommenen Ministerialentwurf enthalten sein werden.

- 3 -

Zu 4: Anlässlich der Vorarbeiten zu dem Ministerialentwurf ist auch die in der Anfrage aufgezeigte Problematik der Privatzimmervermieter bedacht worden. Es ist untersucht worden, ob der Begriff der Öffentlichkeit, auf den es hier ankommt, verdeutlicht werden kann. Eine gesetzliche Regelung ist jedoch derzeit aus folgenden Gründen nicht geplant:

a) Eine kasuistische Regelung dahingehend, daß die einzelnen Fälle genannt werden, in denen Öffentlichkeit gegeben ist oder in denen sie nicht vorliegt, ist wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Fälle nicht möglich.

b) Eine gesetzliche Definition, die nur allgemeine Merkmale enthält, kann den Begriff der Öffentlichkeit nicht genauer und klarer umschreiben, als es die Rechtsprechung seit langem tut; das zeigt der § 15 Abs.3 d. Urhebergesetzes, der eine solche Definition enthält.

Sie lautet:

"Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind".

Die Konkretisierung des Begriffes der Öffentlichkeit soll daher weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben.

c) Von diesen Erwägungen abgesehen, bin ich der Ansicht, daß eine "häusliche Nebenbeschäftigung" im Sinne der Gewerbeordnung kein urheberrechtlich maßgebendes Merkmal sein soll, weil Gewerberecht und Urheberrecht von unterschiedlichen Gesichtspunkten ausgehen.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, daß die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) - wie ich anlässlich einer früheren Befassung mit dieser Frage feststellen ließ - den Wünschen der Privatzimmervermieter bereits im Herbst 1974 entsprochen hat, indem sie ihre Mitarbeiter mit Schreiben vom 19.9.1974 und 7.10.1974

anwies, in diesen Fällen kein Aufführungsentgelt mehr einzuheben.

25. Juni 1976

Rywda